

Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jessen (Elster)

für die Sitzung des Stadtrats der Stadt Jessen (Elster) am 26.09.2023

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 29.11.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 13.01.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Die beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 29.11.2022 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	5
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	15
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	16

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Jessen (Elster) Nr.

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 29.11.2022 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung, Landesentwicklung	11.01.2023
2	Landkreis Wittenberg, Fachdienst Bauordnung	12.01.2023
3	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	14.12.2022
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Anhalt	13.12.2022
5	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost	15.12.2022
6	Landeszentrum Wald	-----
7	Polizeirevier Wittenberg	-----
8	SpreeGas/NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	01.12.2022
9	Verbundnetz Gas AG	-----
10	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Brandenburg	15.12.2022
11	Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“	14.12.2022
12	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur – NL Mitte Ost	06.12.2022
13	Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“	01.12.2022
14	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	09.01.2023
15	Landesamt für Verbraucherschutz LSA, Dezernat 53 – Gewerbeaufsicht Ost	13.12.2022
16	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	06.12.2022
17	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	10.01.2023
18	Handwerkskammer Halle	-----
19	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Wittenberg	-----
20	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	10.01.2023
21	BAIUDBw ,Kompetenzzentrum für Baumanagement Straußberg – Referat K 4	22.12.2022
22	Katholische Gemeinde Jessen in der Pfarrei St. Marien Wittenberg	-----

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Jessen (Elster) Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	Kreiskirchenamt Wittenberg	10.01.2023
24	GDMcom mbH	07.12.2022
25	50Hertz Transmission GmbH	14.12.2022
26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement	-----
27	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	07.12.2022
28	GASCADE Gastransport GmbH, Fachbereich GNL	05.12.2022
29	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	02.12.2022
30	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt	-----
31	(NABU) Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt	-----
32	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen Anhalt	-----
33	Stadt Annaburg	09.01.2023
34	Stadt Zahna-Elster	15.12.2022
35	Stadt Schönewalde	06.12.2022
36	Stadt Kemberg	-----
37	Bad Schmiedeberg	-----
38	Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf	-----
39	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24	16.02.2023

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Jessen (Elster) Nr.

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
7	Polizeirevier Wittenberg
9	Verbundnetz Gas AG
18	Handwerkskammer Halle
19	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Wittenberg
22	Katholische Gemeinde Jessen in der Pfarrei St. Marien Wittenberg
26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
30	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt
31	(NABU) Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
32	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen Anhalt
36	Stadt Kemberg
37	Bad Schmiedeberg
38	Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Posteingang
	Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.	-----

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.:	Name: Landkreis Wittenberg (AZ: 63-04457-2022-41)	Datum: 12.01.2023
-----------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.01	<p><u>Fachdienst Gebäude- und Liegenschaften</u></p> <p>Die wahrzunehmenden Belange als Schulträger der Förderschule "Lebensweg" in Jessen werden durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Jessen berührt.</p> <p>Grund der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ansiedlung einer 7,6 MWp Photovoltaik-Anlage in unmittelbarer Nachbarschaft der besagten Förderschule. Die Bebauung erfolgt auf einer Fläche von ca. 7,8 Hektar und dies weniger als 100 Meter zur Schule und dem Schulhof entfernt. Die Schule wird förmlich umbaut mit Photovoltaik.</p> <p>Bei der Förderschule "Lebensweg" handelt es sich um eine spezielle Schule für Kinder mit geistigen Einschränkungen. Die Schule wurde erst 2021 eröffnet. Der Standort für den Neubau wurde bewusst gewählt, da zu diesem Zeitpunkt keine größeren Investitionen im Gewerbegebiet geplant waren und eine Nutzung für Photovoltaik im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen war. Das benachbarte Augustinuswerk versprach eine gute Symbiose zu ergeben. Mit dem Bau einer Photovoltaik-Anlage in dieser Dimension, wird der Schule eine optische und erlebbare Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft genommen, welche für die beeinträchtigten Kinder nicht unerheblich sein könnte.</p> <p>Der FNP enthält eine Gewerbefläche von insgesamt ca. 36 ha. In der Begründung der Änderung des B-Planes sowie des FNP ist von einer weiteren Gewerbeansiedlung derzeit nicht auszugehen, sodass eine Nutzung als Sonderfläche begründet wird. Die Standortwahl der Anlage ist aber für den Landkreis Wittenberg als Schulträger nicht nachvollziehbar, da östlich des Planungsgebietes und der Ansiedlung „Am</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Standort der vorliegenden Planung wurde hinsichtlich seiner Eignung intensiv vorgeprüft und mit der Änderung des Regionalplans wurde die Fläche aus dem Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe herausgenommen, was im Übrigen auch der benachbarten Schule zugutekommt.</p> <p>Vorliegend handelt es sich um eine Randfläche des Gewerbegebietes. Die übrigen Flächen sollen der gewerblichen Entwicklung vorbehalten bleiben. Von einer Stagnation des verbleibenden GE kann nicht ausgegangen werden, denn es könnten jederzeit Ansiedlungen erfolgen. Zudem wird die Schule keineswegs umbaut und mit einer Entfernung von 100 m sind Einwirkungen durch Lärm oder Blendung durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.</p>

TöB-Nr.:	Name: Landkreis Wittenberg (AZ: 63-04457-2022-41)	Datum: 12.01.2023
-----------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gewerbepark“ ausreichend Fläche zur Verfügung steht, welche keinen Berührungspunkt mit der Förderschule hat.</p> <p>Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass eine Photovoltaik-Anlage grundsätzlich keine Lärmemissionen verursacht, jedoch kann dies für Wechselrichter- und Transformatoren Stationen nicht ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan ist ein Standort solcher Stationen nicht erkennbar. Sollte die Anlage wie geplant gebaut werden, ist auf einen entsprechend weitreichenderen Abstand zur Schule zu achten.</p> <p>Photovoltaik ist ein technisches Produkt, welches immer direkte Auswirkung auf seine Umgebung hat. Die Auswirkungen für die Schule sind im derzeitigen Planungsstand nicht abschätzbar. Daher wäre es aus Sicht des Landkreises Wittenberg als Schulträger für die Förderschule "Lebensweg" fraglich, ob der genaue Standort der Anlage noch einmal zu überprüfen ist.</p>	
2.02	<p><u>Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung</u></p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Das MID LSA wurde mit Schreiben vom 18.01.2023 am Verfahren beteiligt.</p>

TöB-Nr.:	Name: Landkreis Wittenberg (AZ: 63-04457-2022-41)	Datum: 12.01.2023
-----------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.03	<p><u>Fachdienst Umwelt - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</u> Bodenschutz: Zum Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ein. Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe www.lau.sachsen-anhalt.de, Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand Juni 2021). Die Archivbodenkarte zeigt im Planungsgebiet „Suchräume für seltene Bodengesellschaften“. Diese Suchräume sind als Information und Hinweise auf das mögliche Vorkommen seltener Bodengesellschaften zu werten.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Belang wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“ berücksichtigt.</p>

TöB-Nr.:	Name: Landkreis Wittenberg (AZ: 63-04457-2022-41)	Datum: 12.01.2023
-----------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.04	<p>Aus den Bewertungsergebnissen für die 3 Bodenfunktionen Ertrag (Stufe 1), Naturnähe (Stufe 4) und Wasserhaushaltspotenzial (Stufe 5) wurde für den Planungsraum die Bewertungsstufe 5 als Gesamtbewertung ermittelt. Die Stufe 5 kennzeichnet eine sehr hohe Funktionserfüllung und stellt grundsätzlich die zu schützende Bodenfunktionen bzw. Flächen dar.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden.</p> <p>Ergänzungen sind nicht notwendig, da der Ausgleich des Verlustes der Bodenfunktionen in dem Verfahren zum Bebauungsplan betrachtet wird.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.</p>
2.05	<p><u>Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Es ergeht nachfolgende Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer – sind betroffen. Die Baumaßnahme grenzt im nördlichen Bereich das Oberflächengewässer „A Graben Jessen“. Es ist so zu planen, dass im Gewässerrandstreifen von fünf Meter, gemessen von der Böschungsoberkannte, nicht gebaut wird. Dies betrifft auch die Einfriedung. Der Gewässerrandstreifen dient u.a. der Gewässerunterhaltung. 	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Planung berücksichtigt den Gewässerabstand von 5 m. Dieser befindet sich vollständig außerhalb des Geltungsbereiches auf Flurstück 854 der Gemarkung Jessen Flur 1. Somit ist gewährleistet, dass diese Flächen nicht bebaut und eingefriedet werden. Die Gewässerunterhaltung wird nicht beeinträchtigt.</p>

TöB-Nr.:	Name: Landkreis Wittenberg (AZ: 63-04457-2022-41)	Datum: 12.01.2023
-----------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.06	<p>• Hochwasserrisikogebiete – werden berührt. Das Bauvorhaben befindet sich im Hochwasserrisikogebiet gemäß § 78b WHG. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die gemäß § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind.</p> <p>Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG Folgendes: „2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.“</p> <p>Zur Feststellung des möglichen Risikos (speziell Wasserstände) sind die unter dem nachfolgenden Link einsehbaren Risikokarten und Gefahrenkarten bei der Planung zu berücksichtigen: https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq200.html</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der nebenstehende Belang wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“ berücksichtigt. In der Planzeichnung wird per nachrichtlicher Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a BauGB auf die Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S. § 78b Abs. 2 WHG und im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz gemäß REP A-B-W 2018 hingewiesen.</p> <p>Es wird festgesetzt, dass die Errichtung baulicher Anlagen in hochwasserangepasster Bauweise zu erfolgen hat. Es ist davon auszugehen, dass die Aspekte der wassersicheren Bauart nach dem Stand der Technik bereits erfüllt sind. Eine hochwasserfreie Errichtung ist durch die Lage außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten ebenfalls sichergestellt.</p>

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Jessen (Elster) Nr.

TöB-Nr.:	Name: Landkreis Wittenberg (AZ: 63-04457-2022-41)	Datum: 12.01.2023
-----------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.07	<ul style="list-style-type: none"> Hinweis zur Gewässerbenutzung – Sind im Rahmen des Vorhabens Grundwasserabsenkungsmaßnahmen notwendig, ist dafür gemäß § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Hierfür sind dem Antrag eine kurze Baubeschreibung mit Angabe der Entnahme- und Einleitmenge, Entnahme- und Einleitstelle, Zeitraum der Wasserhaltung, Angaben über die örtliche Lage und Lageplan beizufügen. 	<p>Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Belang wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“ berücksichtigt.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (AZ: 01 20 01/09/22)	Datum: 14.12.2022
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.01	<p><u>Hinweise zu Kapitel 5.2</u> Das Plangebiet befindet sich angrenzend an den regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe „Jessen“ gem. Ziel 2 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, rechtswirksam seit 27.04.2019, zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 10.06.2022, genehmigt am 19.09.2022, rechtswirksam ab 28.10.2022). Insofern sind die Ausführungen in Kapitel 5.2 der Begründung zu überarbeiten.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Das Kap. 5.2 <i>Regionalplanung</i> der Begründung wird gemäß des nebenstehenden Hinweises überarbeitet.</p>

TöB-Nr.: 4	Name: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (AZ: V24-7013488-2022)	Datum: 12.12.2022
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.01	<p>Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBL LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 berücksichtigt.</p>
4.02	<p>Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Jede Nutzung der Daten durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten ist, sofern gesetzlich nicht freigestellt, nur mit Erlaubnis des LVerGeo zulässig.</p> <p>Im vorliegenden Fall bilden Geodaten aus der Topographischen Karte der Maßstabsreihe M 1 : 10.000 die Grundlage für die Planzeichnung der 7. Änderung und des Auszuges aus dem rechtswirksamen FNP. Diese Unterlagen wurden für die Stellungnahme an Träger öffentlicher Belange und Genehmigungsbehörden in körperlicher Form übermittelt (Verbreitung). Für die Verbreitung dieser Daten ist eine Lizenz beim LVerGeo einzuholen und auf den beiden Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Quellenvermerk wird gemäß nebenstehender Forderung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 4	Name: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (AZ: V24-7013488-2022)	Datum: 12.12.2022
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Rechtsgrundlage hierfür bildet das UrhG, wonach die Topographischen Landeskartenwerke als „geistiges Eigentum“ gemäß §§ 31 ff. UrhG i.V.m. §§ 2 ff. UrhG geschützt sind.</p> <p>Für die verwendeten Geodaten wird gemäß der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (VermKostVO) ein kostenfreies internes und externes Nutzungsrecht eingeräumt. Diesbezüglich möchte ich auch darauf hinweisen, dass das Nutzungsrecht sowie die Form und der Inhalt des aufzuführenden Quellennachweises auch im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) enthalten sind, dass die Stadt Jessen (Elster) vom L VermGeo bezogen hat.</p> <p>Ergänzen Sie den Quellenvermerk auf den vorgenannten Planzeichnungen entsprechend der Nr. 4.2 der Nutzungsbedingungen durch das Anbringen eines Vermerkes, der sinngemäß wie folgt auszugestalten ist: © GeoBasis-DE L VermGeo LSA Datenlizenz Deutschland- Namensnennung- Version 2.0 DTK 10 bzw. entsprechend dem im Geo-kGk enthaltenen Vermerktext.</p>	
4.03	<p>Das unter der Übersichtskarte auf der Vorentwurfszeichnung aufgeführte Aktenzeichen 882-7007190-2022 bezieht sich auf die Abgabe von Geodaten aus der Liegenschaftskarte, die bei dieser Planung nicht verwendet wurden. Entfernen Sie dieses Aktenzeichen aus dem Quellenvermerk.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die Geodaten aus der Liegenschaftskarte wurden zur Darstellung der Sonderbaufläche verwendet.</p>

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Jessen (Elster) Nr.

TöB-Nr.: 20	Name: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (AZ: 32-34290-382/2023)	Datum: 10.01.2023
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
20.01	<p>Hydrogeologie Im Plangebiet ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2, bereichsweise weniger als 1 m, unter Gelände zu rechnen. Der Gewerbepark befindet sich im Einzugsgebiet von Mineralwasserbrunnen. Bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage ist demzufolge besonders darauf zu achten, dass Wasserschadstoffe nicht in den Untergrund gelangen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 berücksichtigt.</p>

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Jessen (Elster) Nr.

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.: -----	Name: -----	Datum: -----
-------------------	--------------------	---------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.	

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung, Landesentwicklung	11.01.2023
5	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost	15.12.2022
8	SpreeGas/NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	01.12.2022
10	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Brandenburg	15.12.2022
11	Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“	14.12.2022
12	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur – NL Mitte Ost	06.12.2022
13	Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“	01.12.2022
14	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	09.01.2023
15	Landesamt für Verbraucherschutz LSA, Dezernat 53 – Gewerbeaufsicht Ost	13.12.2022
16	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	06.12.2022
17	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	10.01.2023
21	BAIUDBw „Kompetenzzentrum für Baumanagement Straußberg - Referat K 4	22.12.2022
23	Kreiskirchenamt Wittenberg	10.01.2023
24	GDMcom mbH	07.12.2022
25	50Hertz Transmission GmbH	14.12.2022
27	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	07.12.2022
28	GASCADE Gastransport GmbH, Fachbereich GNL	05.12.2022
29	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	02.12.2022
33	Stadt Annaburg	09.01.2023
34	Stadt Zahna-Elster	15.12.2022
35	Stadt Schönewalde	06.12.2022
39	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24	16.02.2023

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Jessen (Elster) Nr.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung: